

Steuerliche Begleitmaßnahmen für die Arbeit im Homeoffice

Kein Sachbezug

Im Gesetz wird klargestellt, dass die Zurverfügungstellung digitaler Arbeitsmittel wie beispielsweise Computer, Bildschirm, Tastatur, Drucker, Handy oder die erforderliche Datenanbindung durch den Arbeitgeber keinen steuerpflichtigen Sachbezug bei der Arbeitnehmerin bzw. beim Arbeitnehmer darstellt.

Steuerfreies Homeoffice-Pauschales

Um die Kosten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus einer Homeoffice-Tätigkeit angemessen zu berücksichtigen, können Beträge, die der Arbeitgeber zur Abgeltung von Kosten aus der Tätigkeit in der Wohnung (Homeoffice-Tätigkeit) bezahlt werden. Für höchstens 100 Tage im Kalenderjahr können bis zu drei Euro pro Homeoffice-Tag im Wege eines Homeoffice-Pauschales steuerfrei ausbezahlt.

Wird durch Zahlungen des Arbeitgebers das Höchstausmaß des Homeoffice-Pauschales nicht ausgeschöpft, kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Werbungskosten in der entsprechenden Höhe ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale bis 300 Euro pro Jahr geltend machen.

Zahlt der Arbeitgeber kein Homeoffice-Pauschales kann die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer für höchstens 100 Tage im Kalenderjahr bis zu drei Euro pro Homeoffice-Tag als Werbungskosten geltend machen. Damit wird sichergestellt, dass Arbeitnehmer auch dann profitieren, wenn der Arbeitgeber keinen Zuschuss leistet.

Absetzbarkeit für die ergonomische Einrichtung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können künftig Ausgaben für die ergonomische Einrichtung ihres häuslichen Arbeitsplatzes außerhalb eines Arbeitszimmers (insbesondere Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) bis zu einem Betrag von 300 Euro pro Jahr ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale als Werbungskosten geltend machen können. Dies gilt bereits für das Veranlagungsjahr 2020, wobei für 2020 und 2021 insgesamt höchstens 300 Euro berücksichtigt werden können.

Sozialversicherungsrechtliche Maßnahmen

Aufgrund der steuerrechtlichen Sonderregelung, wonach der Wert der seitens der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für das Homeoffice zur Verfügung gestellten digitalen Arbeitsmittel sowie das Homeoffice-Pauschale steuerfrei sind, werden dieser steuerfrei gestellte Wert und das steuerfreie Homeoffice-Pauschale auch in der Sozialversicherung beitragsfrei gestellt.

Die gesetzlichen Neuregelungen sollen bis Ende 2022 evaluiert werden, um Verbesserungspotenziale so rasch wie möglich erkennen und gegebenenfalls umsetzen zu können.



ÖAAB-Bundesleitung

Lichtenfelsgasse 7, A-1010 Wien, +43 1 40141 591, office@oeaab.com

www.oeaab.com

Foto: stock.adobe.com

ÖAAB



Klare Regeln für das Arbeiten zu Hause

- ▶ Rechtssicherheit geschaffen
- ▶ Arbeitnehmerschutz gesichert
- ▶ Freiwilligkeit erhalten
- ▶ Steuerliche Begleitmaßnahmen umgesetzt

Homeoffice- Maßnahmenpaket 2021

Die Arbeitswelt hat sich in den vergangenen Jahren massiv verändert: technologische Entwicklungen ermöglichen das Arbeiten von nahezu jedem Ort. Die Corona-Pandemie hat diese Situation nochmals verstärkt. Während der Höhepunkte der Krise ist der Anteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Homeoffice, in den Tätigkeitsbereichen, in denen das möglich ist, von 10 auf 40 Prozent gestiegen. Auch in Zukunft wird Homeoffice unseren Arbeitsalltag begleiten.

Zahlreiche Fragestellungen haben in der Praxis der vergangenen Monate ergeben. Damit das mobile Arbeiten für alle Beteiligten gut funktioniert, haben sich Arbeitsminister Martin Kocher und Finanzminister Gernot Blümel gemeinsam mit den Sozialpartnern auf ein Homeoffice-Maßnahmenpaket geeinigt. Diese Regelungen machen das Homeoffice zu einer Win-win-Situation für alle Beteiligten und bringen klare Rahmenbedingungen für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Die Maßnahmen im Überblick

- ▶ Freiwilligkeit bleibt bestehen
- ▶ Schriftliche Homeoffice-Vereinbarung zwischen Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer und Arbeitgeber
- ▶ Arbeitnehmerschutzbestimmungen auch im Homeoffice anwendbar
- ▶ Steuerliche Begleitmaßnahmen für die Arbeit im Homeoffice
- ▶ Sozialversicherungsrechtliche Maßnahmen

Die Maßnahmen im Detail

Definition von Homeoffice

Der Begriff Arbeit im Homeoffice umfasst die Erbringung von Arbeitsleistungen in der Privatwohnung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers. Der Begriff umfasst auch ein Wohnhaus und schließt auch eine Wohnung (Wohnhaus) in einem Nebenwohnsitz oder die Wohnung eines nahen Angehörigen oder Lebensgefährten ein. Arbeit im Homeoffice bedeutet nicht nur die Erbringung der Arbeitsleistung unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnik, sondern umfasst auch die Erbringung von Arbeitsleistungen mit anderen Mitteln im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses wie z.B. die Bearbeitung von Papierunterlagen.

Freiwilligkeit im Homeoffice

Homeoffice bleibt auch in Zukunft für beide Seiten freiwillig und muss zwischen Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbart werden.

Schriftlichkeit als Bedingung für Homeoffice-Vereinbarung

Diese Vereinbarung muss schriftlich sein. Die Sozialpartner stellen eine Mustervorlage für alle zur Verfügung. Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund jederzeit gekündigt werden. Auch Regelungen zur Kostentragung für die im Homeoffice eingesetzten digitalen Arbeitsmittel müssen in dieser Vereinbarung getroffen werden, z. B. über die Zurverfügungstellung der digitalen Arbeits-

mittel durch den Arbeitgeber oder über einen Kostenersatz, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer eigene digitale Arbeitsmittel einsetzt.

Betriebe mit einem Betriebsrat können eine freiwillige Betriebsvereinbarung über Homeoffice-Regeln abschließen.

Arbeitnehmerschutzbestimmungen auch im Homeoffice anwendbar

Die aktuelle Corona-Regelung beim Unfallschutz wird ins Dauerrecht übernommen. Das bedeutet, dass Arbeitsunfälle im Homeoffice unter die Unfallversicherung fallen. Unfälle umfasst Ereignisse, die während der Verrichtung der Arbeit geschehen und beispielsweise am Weg zum Kindergarten oder Schule. Unfälle, die sich erst nach Beendigung der Arbeit bzw. in den Arbeitspausen etwa bei der Erledigung des Tages- oder Wocheneinkaufs für die folgenden Tage ereignen, werden nicht von dieser Regelung erfasst.

Auch die Arbeitnehmerschutzbestimmungen gelten im Homeoffice. Somit kommen das Arbeitszeitgesetz (AZG) und das Arbeitsruhegesetz (ARG) uneingeschränkt zur Anwendung. Wesentlich ist auch, dass das Arbeitsinspektorat kein Recht hat, den Heim-Arbeitsplatz zu betreten.